

(6) Über die Postspargirokonten können die im Kontovertrag genannten Sparer verfügen. Die Sparer können andere handlungsfähige Bürger als Verfügungsberechtigte für das Postspargirokonto benennen. Verfügungsberechtigte sind keine Sparer.

(7) Die Unterschriftsproben der Sparer und der Verfügungsberechtigten sind beim Postscheckamt zu hinterlegen und gelten bis zum Widerruf. Vom Sparer erteilte Verfügungsberechtigungen gelten über seinen Tod hinaus. Nach dem Tod des Sparers sind seine Erben oder andere durch Rechtsvorschriften Berechtigte befugt, die Verfügungsberechtigung zu widerrufen. Der Widerruf wird mit dem Eingang beim Postscheckamt wirksam.

(8) Zum Versand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen werden die Kontonummer, der Name, ein ausgeschriebener Vorname und die Anschrift des Sparers verwendet. Haben bei gemeinschaftlichen Konten die Sparer keine gemeinsame Wohnanschrift, ist im Kontovertrag der Sparer besonders zu benennen, an den der Versand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen erfolgen soll.

§ 5

Änderung des Kontovertrages

(1) Der Sparer hat das Postscheckamt unverzüglich über alle Änderungen schriftlich zu unterrichten, die sich hinsichtlich seines Namens, seiner Anschrift oder der für das Konto benannten Verfügungsberechtigten ergeben. Bei gemeinschaftlichen Konten sind Änderungen durch Unterschrift beider Sparer zu bestätigen.

(2) Kontoverträge können durch Eintritt eines zweiten Sparers in den Vertrag oder, bei gemeinschaftlichen Konten, durch Ausscheiden eines Sparers aus dem Vertrag geändert werden.

§ 6

Kündigung des Konto Vertrages

(1) Der Sparer kann den Kontovertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Postscheckamt zu erklären, bei dem das Konto geführt wird. Bei gemeinschaftlichen Konten ist die Kündigung durch beide Sparer zu unterschreiben.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Kontovertrag zu kündigen, wenn der Sparer die Bestimmungen dieser Anordnung gröblich verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Nach dem Tod des Sparers ist der Kontovertrag durch Erben oder andere durch Rechtsvorschriften Berechtigte zu kündigen. Dazu ist dem Postscheckamt eine Ausfertigung des Erbscheins oder einer anderen Berechtigungsurkunde vorzulegen.

(4) Beruht die Erbfolge auf einem notariellen Testament, genügt es, wenn anstelle des Erbscheins das Testament und die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Eröffnung des Testaments vorgelegt werden. Kann die Erbfolge durch dieses Testament nicht als nachgewiesen angesehen werden, ist die Vorlage eines Erbscheins notwendig.

(5) Mit der Kündigung des Kontovertrages sind alle Forderungen des Sparers oder der Deutschen Post, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig. Die ausgewiesene Spareinlage (im folgenden Guthaben genannt) einschließlich der fälligen Zinsen wird durch das Postscheckamt ausgezahlt.

(6) Der Sparer ist bei Kündigung des Kontovertrages verpflichtet, noch vorhandene Scheckvordrucke und andere Vordrucke mit Eindruck der Kontonummer zu vernichten.

§ 7

Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Sparers

(1) Den Postspargirokonten werden Beträge auf Grund von Überweisungen oder Bareinzahlungen gutgeschrieben.

(2) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift der Beträge auf Postspargirokonten beim Postscheckamt eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Institut des Scheckausstellers.

(3) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können über das Guthaben durch

- a) Überweisungen,
- b) an Zahlungsempfänger erteilte Einwilligungen zur Anwendung des Abbuchungsverfahrens nach der Abbuchungs-Anordnung vom 11. September 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 343),
- c) Ausstellung von Schecks nach der Anordnung vom 25. November 1975 über den Scheckverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 760),
- d) Zahlungsanweisungen nach der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)

verfügen. Überweisungen und Zahlungsanweisungen können auch als Daueraufträge gemäß Abs. 5 erteilt werden. Verfügungen über das Konto sind nur im Rahmen des Guthabens zulässig.

(4) Aufträge an das Postscheckamt sind auf den dafür vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen und durch die Sparer oder Verfügungsberechtigten zu unterschreiben. Vordrucke können mit allen Schreibmitteln, ausgenommen Bleistift, ausgefertigt werden. Unterschriften sind nur handschriftlich zulässig. Aufträge werden unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung an die Sparer zurückgesandt, wenn sie nicht ordnungsgemäß erteilt worden sind. Für den Versand von Aufträgen sollen die vom Postscheckamt zu beziehenden Scheckbriefumschläge verwendet werden.

(5) Das Postscheckamt übernimmt Daueraufträge zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen, wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Daueraufträge werden als wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Aufträge ausgeführt. Daueraufträge können durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt geändert oder zurückgezogen werden.

(6) Daueraufträge müssen spätestens 1 Woche vor dem ersten Ausführungstag beim Postscheckamt vorliegen. Diese Festlegung gilt auch für die Änderung oder Zurücknahme von Daueraufträgen.

§ 8

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Alle mit dem ersten Posteingang beim Postscheckamt vorliegenden sowie die unmittelbar beim Postscheckamt bis zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Zeitpunkt eingelebten Aufträge werden am Eingangstag bearbeitet.

(2) Das Postscheckamt kann die Ausführung von Aufträgen ablehnen und diese unverzüglich an die Sparer zurücksenden, wenn das Guthaben dafür nicht ausreicht. Das Postscheckamt ist berechtigt, Abbuchungsaufträge und Schecks, für die kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Abbuchung vom Postspargirokonto zurückzuerrechnen. Sofern keine Rücksendung von Aufträgen oder Rückverrechnung von Beträgen erfolgt, kann das Postscheckamt für den über das Guthaben hinaus verfügen Betrag Zinsen in Höhe von 6 % Pr° Jahr berechnen. Der Sparer ist verpflichtet, den Betrag, um dessen Höhe das Konto überzogen worden ist, unverzüglich auszugleichen.

(3) Reicht das Guthaben wiederholt nicht aus, kann das Postscheckamt die Ausführung von Daueraufträgen oder die weitere Verrechnung von Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Davon ist der Sparer zu unterrichten. Bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks kann das Postscheckamt dem Sparer zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks untersagen.

(4) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die besondere Behandlung deckungsloser Aufträge, für die vom Sparer oder